

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (nur Unternehmen) und AXD Engineering GmbH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von AXD Engineering GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote und Nebenabreden

- a) Die Angebote von AXD Engineering GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von AXD Engineering GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AXD Engineering GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) AXD Engineering GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Berechnungsmodelle sind immer Vereinfachungen der realen, physischen Welt. Daher stimmen diese zwangsläufig, auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt, niemals vollständig mit der Realität überein. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, die von AXD Engineering GmbH gelieferten Ergebnisse stets auch durch geeignete, eigene Methoden zu überprüfen.
- e) Die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen werden von AXD Engineering GmbH nicht überprüft, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Sind Vorgaben des Kunden für AXD Engineering GmbH auch ohne spezielle Prüfung als fehlerhaft erkennbar, wird AXD Engineering GmbH den Auftraggeber darauf hinweisen, ohne eine entsprechende Verpflichtung hierfür einzugehen.
- f) Der Auftraggeber hat AXD Engineering GmbH vor Schutzrechtsansprüchen durch Dritte schadlos zu halten, die sich gegebenenfalls durch den Auftragsgegenstand ergeben.
- g) AXD Engineering GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. AXD Engineering GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- h) AXD Engineering GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von AXD Engineering GmbH Aufträge erteilen. AXD Engineering GmbH ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, Aufträge durch einen Subauftragnehmer durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subauftragnehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat AXD Engineering GmbH den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Abnahme der Leistung

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig vereinbarte Leistung oder Teilleistung abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Leistung schriftlich zu erfolgen.
- b) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer von AXD Engineering GmbH gesetzten, angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

5.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von AXD Engineering GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

c) AXD Engineering GmbH hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) Allgemein:

– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

2) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Personenschäden

3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

6.) Rücktritt vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

b) Bei Verzug von AXD Engineering GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch AXD Engineering GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist AXD Engineering GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Ist AXD Engineering GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von AXD Engineering GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

7.) Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von AXD Engineering GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspeisen zu entrichten.

8.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von AXD Engineering GmbH.

9.) Geheimhaltung

a) AXD Engineering GmbH und der Auftraggeber erkennen an, dass Ihnen im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen („Vertrauliche Informationen“) der jeweils anderen Partei gewährt werden kann. Diese vertraulichen Informationen müssen geheim und nur für die Zwecke der jeweiligen Leistungsbeschreibung verwendet werden, unabhängig davon, ob deren Offenlegung vor oder nach dem Datum der entsprechenden Leistungsbeschreibung erfolgt.

b) Vertrauliche Informationen der anderen Partei dürfen von der Empfängerpartei, außer mit anderslautender schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei, ausschließlich an eigene Mitarbeiter, Subauftragnehmer und bevollmächtigte Vertreter weitergegeben werden. Die Parteien haben diesen Personenkreis über die vertrauliche Natur dieser Informationen zu unterrichten.

c) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

1) der empfangenden Partei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder

2) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder

3) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder

4) Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden

5) die empfangende Partei unabhängig von der Kenntnis der Information selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt jener Partei, die sich darauf beruft.

d) Im Falle tatsächlicher oder drohender Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts durch eine der Parteien, ist die jeweils andere Partei zusätzlich zu allen anderen ihr ggf. zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen berechtigt, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen, mit dem entsprechende Handlungen oder Versuche untersagt werden.

10.) Schutzrechte

a) AXD Engineering GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AXD Engineering GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

c) AXD Engineering GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von AXD Engineering GmbH anzugeben.

d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat AXD Engineering GmbH Anspruch eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von AXD Engineering GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

11.) Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und AXD Engineering GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von AXD Engineering GmbH vereinbart.

Stand: 07.01.2019